

Gemeinde Petersaurach

Weitere Hinweise

Einige Merkposten zu Verträgen der/des Verstorbenen.

Sie sind zu kündigen oder auf eine/n Hinterbliebene/n umzuschreiben.

Bank- und Versicherungsverträge

Über Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tode hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) verfügt. Ausnahme: Bei einem Geldinstitut besteht ein sogenanntes Oder-Konto. Hier kann jeder der Kontoinhaber unabhängig verfügen.

Eventuelle Daueraufträge sollten aufgehoben, Abbuchungsermächtigungen widerrufen werden.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht - Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat; auf Antrag wird ein Erbschein (zum Nachweis der Erbberechtigung) ausgestellt.

Mitgliedschaften und Abonnements kündigen

Die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen in Vereinen und Parteien ist schriftlich zu kündigen. Abonnements für Zeitungen, Bücher, Theater usw. sind ebenfalls zu kündigen ggf. umzuschreiben.

Versicherungen

Die Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden (evtl. nach Auflösung des Haushalts) z. B. Feuerversicherung, Gebäudeversicherung, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung oder Automobilclub.

Grundbuchamt

Haus- und Grundbesitz wird unter Vorlage des Erbscheins nach Antrag umgeschrieben.

Kraftfahrzeugversicherung

Wenn die Versicherung nicht gekündigt wird, kann der überlebende Ehepartner den Schadensfreiheitsrabatt übernehmen.

Rundfunk- und Fernsehgerät, Telefon

Die entsprechenden Geräte sollten Sie abmelden bzw. stilllegen oder ummelden.

Achtung Betrüger!

Oft werden Trauernde von Menschen angesprochen, die einen Betrug oder Diebstahl planen. Die Todesanzeigen in der Zeitung dienen diesen als erste Informationsquelle, wobei dann später versucht wird, Näheres über Wertgegenstände im Haus in Erfahrung zu bringen. Hier ist absolute Vorsicht geboten: Fremden Menschen sollte der Zutritt ins Haus verwehrt werden, ebenso sollten Paketsendungen und Nachnahmen überprüft werden.

Wir empfehlen Ihnen, diese Übersicht bei Ihren persönlichen Dokumenten (z. B. Familienstammbuch) aufzubewahren.

Im Interesse der Hinterbliebenen und Erben sollte man sich rechtzeitig Gedanken darüber machen, durch welche Maßnahmen man ihnen im Todesfall die Erfüllung ihrer Pflicht und die Wahrung ihrer Rechte erleichtern kann.

- Die Personenstandsdokumente sollten stets griffbereit sein.
- Aufzeichnungen zur Person und über Vermögensverhältnisse
- Evtl. eine vorsorgliche Regelung der Bestattung

Ratgeber im Trauerfall

Der Schmerz über den Verlust eines Angehörigen oder eines nahestehenden Menschen verhindert oft klare Überlegungen. Dabei müssen gerade in so einem Augenblick eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, Stellen benachrichtigt, Anträge gestellt und Formalitäten beachtet werden.

Diese Broschüre soll Ihnen in dieser Situation einige wichtige Hinweise und Verhaltensregeln geben. Sie kann nicht jede Ihrer Fragen beantworten, sie stellt aber sicher, dass Sie nichts Wichtiges übersehen, wenn Sie sich an ihr orientieren.

Für die Beantwortung weitergehender Fragen steht Ihnen in jedem Fall eine Reihe erfahrener Fachleute und Dienststellen zur Verfügung.

Hier einige der wichtigsten Rufnummern:

Eigene Rufnummern:

Stirbt ein Mensch nicht im Krankenhaus oder im Altenheim, dann gilt im wesentlichen folgendes:

Benachrichtigen Sie einen Arzt und die nächsten Angehörigen

Dies gilt auch dann, wenn Sie selbst kein Angehöriger des Verstorbenen sind.

Der Arzt stellt die Todesursache fest und fertigt die Todesbescheinigung aus, die zur Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht beim Standesamt nach:

Jeder Sterbefall muss spätestens am dritten Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Dort können Sie auch die Sterbeurkunden beantragen, um Ansprüche gegen Versicherungen und Behörden geltend machen zu können. Sie benötigen dazu: die Todesbescheinigung, die Geburtsurkunde des Verstorbenen, bzw. eine Heiratsurkunde oder Eheurkunde, bei eingetragenen Lebenspartnern die Lebenspartnerschaftsurkunde und evtl. ein Scheidungsdokument. Es empfiehlt sich, gleich mehrere Sterbeurkunden zur Vorlage bei Behörden, Versicherungen und anderen Institutionen ausstellen zu lassen.

Vereinbaren Sie einen Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Die Beisetzung muss nach 48 Stunden, spätestens nach 96 Stunden erfolgen. Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt.

Verständigen Sie Arbeitgeber, Angehörige usw.

Der Arbeitgeber des Verstorbenen ist ebenfalls zu verständigen. Man sollte hier auch an Vereine, Verbände und Behörden denken, bei denen der Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter inne hatte.

Traueranzeige, Sterbebilder und evtl. Trauerbriefe

Soll eine Traueranzeige in die Zeitung, bzw. sollen Trauerbriefe gedruckt werden, müssen diese rechtzeitig aufgegeben werden.

Was Sie weiterhin tun sollten:

Bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten sollten Sie folgende Punkte beachten:

Rentenvorschuss

Bezug der verstorbene Ehegatte bzw. Lebenspartner Rente, besteht in der Regel für die Witwe, den Witwer oder den überlebenden Lebenspartner ein Anspruch auf Vorschuss der Hinterbliebenenrente. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der im Sterbemonat bezogenen Monatsrente des/der Verstorbenen. Er muss innerhalb von 30 Tagen bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service oder beim Versicherungsamt der Stadt beantragt werden. Antragsformulare gibt jedes Postamt aus. Bringen sie eine Sterbeurkunde über den Tod des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner mit. Außerdem den Personalausweis sowie den letzten Rentenbescheid des/der Verstorbenen. Beim Tod eines eingetragenen Lebenspartners ist ergänzend die Lebenspartnerschaftsurkunde vorzulegen.

Hinterbliebenenrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf die Rente für die Witwe, den Witwer bzw. den überlebenden Lebenspartner bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern (BfA, IVA). Erforderlich sind die aktuellen Rentenversicherungunterlagen der/des Verstorbenen, Heirats- oder Eheurkunde (bei Lebenspartnern die Lebenspartnerschaftsurkunde), Sterbeurkunde, Personalausweis sowie Einkommensnachweise des Hinterbliebenen.

Waisenrente

Kinder und Stiefkinder der/des Verstorbenen können Waisenrente erhalten. Dies gilt auch für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen leben.

Sozialhilfe, Wohngeld

Reicht die Hinterbliebenenrente zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus, kann Grundsicherung oder Wohngeld beantragt werden.